



HESSISCHER LANDTAG

16. 02. 2011

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 15. Februar 2011 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 7. Februar 2011 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Ministerpräsidenten vertreten.

A. Problem

Bereits seit längerer Zeit wird zwischen der hessischen Gemeinde Nieste, Landkreis Kassel, und der niedersächsischen Gemeinde Staufenberg, Landkreis Göttingen, über einen Gebietstausch verhandelt. Ausgangspunkt für das Bestreben der Gemeinden, eine Grenzänderung herbeizuführen, ist, dass sowohl die gesamten Sportanlagen als auch die Kreisschulturnhalle und das Regenrückhaltebecken der Gemeinde Nieste auf dem Areal der Gemeinde Staufenberg liegen. Dies führt zu Zuständigkeitsproblemen für die Gemeinden.

Für die Vollziehung der Grenzänderung ist die Umsetzung des anliegenden Staatsvertrages erforderlich, der gemäß Art. 103 Abs. 2 der Hessischen Verfassung der Zustimmung des Landtags bedarf.

B. Lösung

Es wird eine Grenzänderung entsprechend dem anliegenden Staatsvertrag vollzogen. Im Rahmen der Grenzänderung erhält das Land Hessen ca. 14,48 ha von der Gemarkung Escherode und gibt ca. 14,48 ha von der Gemarkung Nieste an das Land Niedersachsen ab. Einwohner sind von dem Gebietstausch nicht betroffen. Verwaltungsvermögen liegt nur hinsichtlich der Gemeinde Nieste im Regelungsbereich des Staatsvertrages vor. Hierbei handelt es sich um Verwaltungsvermögen der Gemeinde Nieste, das sich auf niedersächsischem Gebiet befindet. Dieses Verwaltungsvermögen steht aber bereits im Eigentum der Gemeinde Nieste.

Die Regelungen des Staatsvertrages werden dem Landtag durch den beigefügten Gesetzentwurf zur Zustimmung vorgelegt.

C. Befristung

Eine Befristung erfolgt nicht, da es sich um eine dauerhafte Gebietsübertragung handelt.

D. Alternativen

Keine.

E. Kosten

Infolge des Tausches von gleich großen Flächen, die nicht bewohnt sind, entstehen keine weiteren Kosten für das Land Hessen.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen
und dem Land Niedersachsen über die Änderung
der gemeinsamen Landesgrenze**

Vom

§ 1

(1) Dem am 27. Oktober 2010 und am 10. November 2010 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

Das Gebiet, das nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 des Staatsvertrages auf das Land Hessen übergeht, wird mit dem Zeitpunkt dessen Inkrafttretens in die Gemeinde Nieste eingegliedert.

§ 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 5 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die nach Art. 103 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen erforderliche Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze.

Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt die kommunale Zuordnung des auf das Land Hessen übergegangenen Gebietes.

Zu § 3 und § 4

Die Vorschriften regeln die Art der Bekanntgabe und das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 15. Februar 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

**Anlage:
Staatsvertrag mit Anlagen
und Begründung**

Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

Zur Beendigung der staatsrechtlichen Trennung geschlossener Siedlungen im Interesse der Einwohner und Gemeinden sowie um einen zweckmäßigen Verlauf der gemeinsamen Landesgrenze herbeizuführen, wird zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen nach Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des Artikels 29 Abs. 7 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325), folgender Staatsvertrag über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze geschlossen:

Artikel 1

- (1) Dieser Staatsvertrag ändert die gemeinsame Landesgrenze zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen - im Folgenden: Länder - durch Austausch der in der Anlage 1 bezeichneten Flächen. Die Änderungen sind in dem als Anlage 2 beigefügten Kartenblatt grafisch dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteile des Staatsvertrages.
- (2) In das Hoheitsgebiet des Landes Hessen gehen über die in Anlage 1 aufgeführten Flächen in der Gemarkung Escherode. In das Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen gehen über die in Anlage 1 aufgeführten Flächen in der Gemarkung Nieste. Die getauschten Flächen haben jeweils eine Größe von 144.772 m².

Artikel 2

- (1) In den übergewandten Gebieten befindet sich kein Verwaltungsvermögen im Sinne des § 4 G Artikel 29 Abs. 7.
- (2) Eigentumsrechtliche Fragen werden von diesem Staatsvertrag nicht berührt.

Artikel 3

- (1) Die Länder und die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften treffen die sich infolge der Grenzänderungen als notwendig erweisenden Regelungen möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.
- (2) Die Länder und die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages die für die Verwaltung notwendigen Akten, Urkunden, Register und andere Unterlagen zu übergeben und die für die Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Erklärungen abzugeben.
- (3) Zwischen den Ländern werden Verwaltungsgebühren und Auslagen für notwendige Amtshandlungen anlässlich der Grenzänderung nicht erhoben oder erstattet.

Artikel 4

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 19./23. Mai 1967 bleibt im Übrigen unberührt.

Artikel 5

- (1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Wiesbaden, den 27.10.2010

Für das Land Hessen



Volker Bouffier
Ministerpräsident

Hannover, den 10.11.2010

Für das Land Niedersachsen



David McAllister
Ministerpräsident

Anlage 1 zum Staatsvertrag zwischen
dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

Beschreibung der von dem Gebietstausch betroffenen Flächen

§ 1

Von dem Gebietstausch betroffene Gebiete

- (1) Das Land Niedersachsen tritt die in der beigefügten Tabelle aufgelisteten Gebiete der Gemarkung Escherode (Teile von Flur 7 und Flur 11) an das Land Hessen ab.
- (2) Das Land Hessen tritt die in der beigefügten Tabelle aufgelisteten Gebiete der Gemarkung Nieste (Teile von Flur 8) an das Land Niedersachsen ab.

§ 2

Die beigefügte tabellarische Auflistung der Tauschflächen ist Bestandteil dieser Anlage.

Zusammenstellung der Tauschflächen Hessen-Niedersachsen

Nieste Z 894467 – Flächen Niedersachsen, Gemarkung Escherode

Flur	Flurstück	Fläche in m ²	Bemerkungen
11	11	1127	
	12/1	906	
	12/3	1265	
	13/5	846	
	14	1685	
	15	7331	
	24/2	200	
	24/3	2452	
	26/1	54	
	26/2	1014	
	27/1	163	
	27/2	3522	
	28/2	4131	
	31	1409	
	32	2675	
	33	3150	
	34/1	3447	
	35/2	5541	
	35/3	11184	
	62/6	2282	
	62/7	341	
	62/9	159	
	62/10	16877	
	62/11	23089	
	71/4	2895	
	74	1756	
	75/2	687	
	76/1	3326	
	81/1	1803	
	82/2	235	
	83/30	1200	
	84/30	1201	
	85/30	1201	
	86/30	1201	
	87/30	1201	
	88/30	1201	
	Zwischensumme	112757	

7	187/7	2182	
	187/8	2889	
	187/9	847	
	187/10	844	
	187/11	766	
	187/12	722	
	187/13	738	
	187/14	759	
	187/15	782	
	187/16	817	
	187/17	829	
	187/18	834	
	187/20	141	
	187/22	12922	
	187/23	5943	
	Zwischensumme	32015	
	Gesamtsumme	144772	

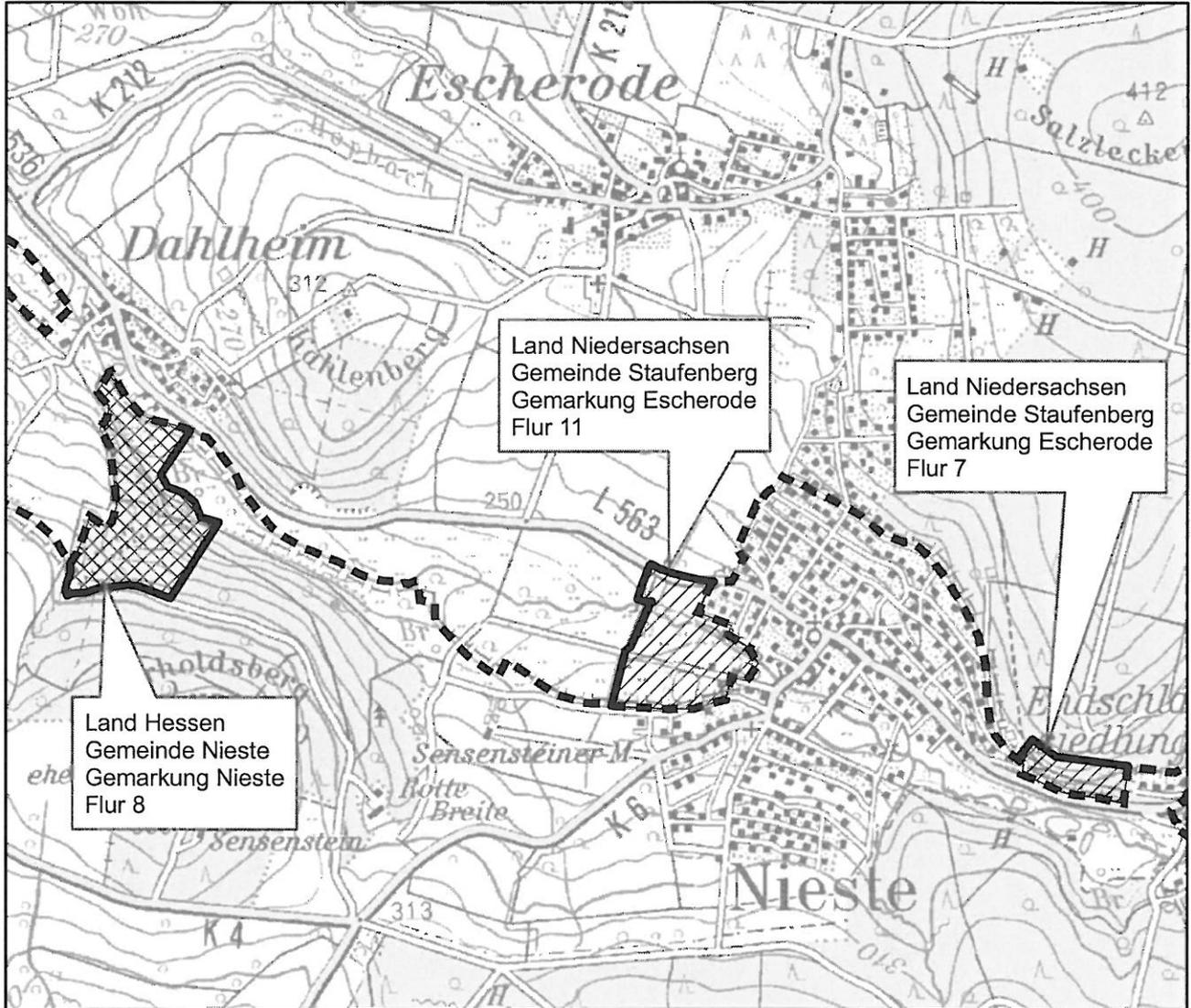
Nieste Z 894467 – Flächen Hessen, Gemarkung Nieste			
8	1/2	12612	
	1/4	12206	
	1/21	517	
	1/23	266	
	1/25	15673	
	2/1	103498	
	Gesamtsumme	144772	

**Anlage 2 zum Staatsvertrag zwischen
dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

**- Gemeinde Nieste (Gemarkung Nieste) /
Gemeinde Staufenberg (Gemarkung Escherode) -**

Maßstab : 1 : 20.000
Kartengrundlage: Auszug aus der Topografischen Karte 1 : 50.000
© Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen

- | | | | |
|---|--------------------------------------|--|------------------------|
|  | Fläche von Hessen nach Niedersachsen |  | bisherige Landesgrenze |
|  | Fläche von Niedersachsen nach Hessen |  | neue Landesgrenze |



Diese Produkte unterliegen den Vervielfältigungs- und Abgabebedingungen der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Übersichtskarte Maßstab : 1 : 250.000
Kartengrundlage: Auszug aus der Topografischen Übersichtskarte 1 : 200.000
© Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen



Herausgeber:

GLL
Northeim

Katasteramt Göttingen
Danziger Str. 40
Tel.: 0551 5074-0

37083 Göttingen
Fax: 0551 5074-374

B e g r ü n d u n g

Zum Staatsvertrag

A. Allgemeines

I. Anlass und Ziele

Ziel des vorliegenden Staatsvertrages ist es, die Landesgrenze zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen im Bereich der Gemeinde Nieste (Landkreis Kassel, Land Hessen) und der Gemeinde Staufenberg (Landkreis Göttingen, Land Niedersachsen) zu ändern.

Bereits seit längerer Zeit wird zwischen der hessischen Gemeinde Nieste und der niedersächsischen Gemeinde Staufenberg über einen Gebietstausch verhandelt. Ausgangspunkt für das Bestreben der Gemeinden eine Grenzänderung herbeizuführen ist, dass sowohl die gesamten Sportanlagen als auch die Kreisschulturnhalle und das Regenrückhaltebecken der Gemeinde Nieste auf dem Areal der Gemeinde Staufenberg liegen. Dies führt insbesondere zu Zuständigkeitsproblemen für die Gemeinden. Im Rahmen der Grenzänderung erhält das Land Niedersachsen ca. 14,48 ha von der Gemarkung Nieste und gibt ca. 14,48 ha von der Gemarkung Escherode an das Land Hessen ab.

II. Anhörungen

Nach Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften bestehen gegen den Staatsvertrag keine Bedenken.

B. Im Einzelnen

Zur Präambel

Die Präambel enthält die wesentlichen Motive zum Abschluss der staatsvertraglichen Vereinbarung.

Zu Artikel 1

Absatz 1 bezeichnet den wesentlichen Inhalt des Staatsvertrages und weist auf die Anlagen hin, die Bestandteile des Vertrages sind. In Absatz 2 wird die neue hoheitliche Zuordnung der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen vorgenommen. Insgesamt gehen vom Land Niedersachsen auf das Land Hessen ca. 14,48 ha über. Im Gegenzug erhält das Land Niedersachsen eine

Fläche gleicher Größe. Umfang und genaue Lage der einzelnen Änderungen ergeben sich aus der Anlage zum Staatsvertrag, in der die einzelnen Flurstücke genau bezeichnet sind.

Zu Artikel 2

Artikel 2 nimmt Bezug auf die Regelung des § 4 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes. Nach Aussagen der Gemeinden Nieste und Staufenberg befindet sich in den übergehenden Gebieten kein Verwaltungsvermögen im Sinne des vorgenannten Gesetzes. Nach Absatz 2 bleiben Eigentumsrechte von diesem Staatsvertrag unberührt.

Zu Artikel 3:

Im Anschluss an eine Grenzänderung ergibt sich erfahrungsgemäß weiterer Regelungs- und Umsetzungsbedarf. Dem sollen die Regelungen gemäß Absatz 1 zugunsten einer zeitnahen Umsetzung Rechnung tragen. Absatz 2 enthält die üblichen Regelungen über den Austausch der für die Verwaltung notwendigen Vorgänge, Urkunden und Unterlagen. Absatz 3 stellt klar, dass zwischen den Ländern Kosten für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, insbesondere für Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen im Grundbuch sowie in anderen öffentlichen Büchern oder Verzeichnissen oder für sonstige im Zusammenhang mit dem Abschluss des Staatsvertrages zu erstellende Verwaltungshandlungen, nicht geltend gemacht werden.

Zu Artikel 4

Es wird klargestellt, dass der Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 19./23. Mai 1967 im Übrigen unberührt bleibt.

Zu Artikel 5

Die Ratifikationsbedürftigkeit ist die verfassungsrechtliche Konsequenz aus Artikel 103 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen und Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung. Absatz 2 trifft die für Staatsverträge übliche Regelung, die das Inkrafttreten vom Austausch der Ratifikationsurkunden abhängig macht.